

Verband Niedersächsischer Saatgutvermehrter e.V.

Satzung

(Fassung vom 10. Mai 2005)

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Verband Niedersächsischer Saatgutvermehrter e. V.“. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hannover eingetragen und hat seinen Sitz in Hannover.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

- (1) Zweck des Vereins ist
 - die Wahrnehmung der Interessen der Saatgutvermehrter
 - die Vertretung der Vermehrterinteressen gegenüber Vertragspartnern, Behörden und Organisationen
 - die Förderung von Saatguterzeugung und Saatgutvertrieb in Zusammenarbeit mit allen Partnern.
- (2) Zu den Aufgaben des Vereins gehören u. a.
 - fachliche Beratung in allen Fragen der Saatguterzeugung und der Saatgutaufbereitung
 - Durchführung von Kalkulationen zu Saatgutfragen und Erhebung diesbezüglicher Daten bei den Mitgliedern
 - Unterstützung der Mitglieder in allen Fragen des Marktes und des Absatzes
 - Mitwirkung bei der Abfassung von Vermehrungsverträgen sowie von Verkaufs- und Lieferungsbedingungen
 - Bestellung von Vertretern für Schiedsgerichte, fachliche Beratung bei Schiedsgutachten
 - Förderung aller Maßnahmen, die die Saatguterzeugung verbessern und die Versorgung mit hochwertigem Saatgut sicherstellen.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft können erwerben
 1. Saatgutvermehrter in Niedersachsen
 2. Vertragsfirmen für Saatguterzeugung und Saatgutvertrieb
 3. Züchter und Züchtervereinigungen
 4. sonstige an der Saatguterzeugung interessierte Personen und Organisationen als fördernde Mitglieder.
- (2) Der Antrag auf Mitgliedschaft ist schriftlich zu stellen. Über die Aufnahme des Mitglieds entscheidet der Vorstand.

Die Ablehnung eines Aufnahmeantrags ist schriftlich zu begründen und dem Antragsteller mit eingeschriebenem Brief zuzustellen. Dieser kann daraufhin innerhalb eines Monats nach Erhalt des Beschlusses dessen Überprüfung durch die Mitgliederversammlung beantragen.

- (3) Die Mitgliedschaft endet
1. durch Tod; die Beitragspflicht bleibt bis zum Ende des laufenden Geschäftsjahres bestehen
 2. durch schriftliche Kündigung unter Einhaltung einer Kündungsfrist von einem halben Jahr zum Ende des Geschäftsjahres
 3. durch Ausschluss, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn das Mitglied wiederholt gegen Ziele und Ansehen des Vereins und Beschlüsse seiner Organe verstoßen hat. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand nach Anhörung des Betroffenen. Der Beschluss ist dem Mitglied zusammen mit der Begründung durch eingeschriebenen Brief zuzustellen. Das Mitglied kann innerhalb eines Monats nach Erhalt des Beschlusses dessen Überprüfung durch die Mitgliederversammlung beantragen.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder haben das Recht, an allen Arbeiten und Förderungsmaßnahmen des Vereins gleichberechtigt teilzunehmen. Hierzu zählt insbesondere die laufende Unterrichtung durch Rundschreiben und Veranstaltungen.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet,
 - die Satzung einzuhalten
 - die Arbeiten des Vereins tatkräftig zu unterstützen
 - die erforderlichen Auskünfte unverzüglich zu erteilen
 - die Beschlüsse der Organe zu befolgen, insbesondere die festgesetzten Beiträge pünktlich zu entrichten.

§ 5 Organe

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 6 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Sie ist außerdem einzuberufen, wenn dieses von mindestens 20 % der Mitglieder verlangt wird.
- (2) Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch Veröffentlichung in der „Hannoverschen Land- und Forstwirtschaftlichen Zeitung“ und im „Landwirtschaftsblatt Weser-Ems“ mit einer Frist von mindestens 14 Tagen.

Sind Beschlüsse zu Abs. 4 Nr. 8 und 9 zu fassen, so sind die Beschlussvorlagen mit Begründung innerhalb derselben Frist zusätzlich schriftlich mitzuteilen.

- (3) Jedes Mitglied verfügt über eine Stimme. Vertretung im Stimmrecht ist zulässig, bedarf aber des schriftlichen Nachweises. Die Vertretungsbefugnis beschränkt sich auf maximal 10 Stimmen.

- (4) Der Mitgliederversammlung obliegen folgende Aufgaben:
1. Wahl des Vorstandes. Die Vorstandsmitglieder werden auf drei Jahre gewählt, Wiederwahl ist möglich. Mit der Vollendung des 65. Lebensjahres endet die Wählbarkeit.
 2. Entgegennahme des Jahresberichtes und Feststellung der Jahresrechnung.
 3. Entlastung von Vorstand und Geschäftsführung
 4. Genehmigung des Haushaltsvoranschlags
 5. Festsetzung des Mitgliedsbeitrags
 6. Wahl der Kassenprüfer
 7. Beschlussfassung über Aufnahme (§ 3 Abs. 1) und Ausschluss (§ 3 Abs. 2) von Mitgliedern
 8. Beschlussfassung über Satzungsänderungen
 9. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Vereinsvermögens.

Ist die Einladung ordnungsgemäß erfolgt, ist die Beschlussfähigkeit durch die erschienenen Mitglieder gegeben. Bei Beschlüssen zu Nr. 1 - 7 entscheidet die einfache Stimmenmehrheit, bei Beschlüssen zu Nr. 8 und 9 die Zweidrittelmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

- (5) Über den Ablauf einer Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und von einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
- 8 Vermehrern, wobei eine angemessene regionale Verteilung anzustreben ist,
 - 3 Vertretern von Vertragsfirmen aus den Bereichen der Genossenschaften und des Landhandels,
 - 1 Vertreter der Züchter / Züchterorganisationen.

- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 6 Mitglieder zugegen sind. Der Vorstand wählt seinen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter aus der Gruppe der Vermehrer.

In jedem Geschäftsjahr scheidet 4 Vorstandsmitglieder aus dem Vorstand aus. Über die Reihenfolge des Ausscheidens der zugewählten Vorstandsmitglieder entscheidet das Los.

Das Vorschlagsrecht für die Wahl liegt bei der Gruppe, der das ausscheidende Vorstandsmitglied angehört. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes erfolgt eine Ersatzwahl, die auf die Amtszeit des ausscheidenden Vorstandsmitgliedes begrenzt ist.

Nach Ablauf der Wahlperiode bleiben die Vorstandsmitglieder bis zur Neuwahl im Amt.

- (3) Dem Vorstand obliegen
1. Wahrnehmung der Vereinsaufgaben gemäß dieser Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 2. Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
 3. Berufung von Fachbeiräten zur Beratung des Vorstandes auf Vorschlag der beteiligten Gruppen
 4. Einberufung der Mitgliederversammlung
 5. Aufstellung von Jahresbericht, Jahresrechnung und Haushaltsvoranschlag
 6. Vorschläge an die Mitgliederversammlung über Mitgliedsbeiträge, Satzungsänderungen sowie Herbeiführung von Beschlüssen in allen Angelegenheiten von allgemeiner und grundsätzlicher Bedeutung.
- (4) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Sitzungen, die der Vorsitzende, bei seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende, einberuft. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit, bezogen auf die Zahl der Vorstandsmitglieder, gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

In Ausnahmefällen können Vorstandsbeschlüsse auch schriftlich, telegrafisch oder fernmündlich gefasst werden. Der Vorsitzende teilt sie unverzüglich sämtlichen Vorstandsmitgliedern mit. Sie sind in der folgenden ordentlichen Vorstandssitzung zu bestätigen.

- (5) Über die Vorstandssitzungen sind Protokolle anzufertigen, die vom Vorsitzenden oder seinem Vertreter und einem weiteren Vorstandsmitglied unterschrieben und an alle Vorstandsmitglieder versandt werden.
- (6) Der Vorstand kann zur Erledigung der anfallenden Arbeiten einen Geschäftsführer anstellen, der im Auftrag und nach Weisung des Vorstandes handelt.
- (7) Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter, wobei jeder für sich allein vertretungsberechtigt ist.

§ 8 Übergangsbestimmung

Nach Genehmigung der Satzungsänderung durch die Mitglieder des VHS am 02.03.2004 erfolgt die Zuwahl von 3 Mitgliedern in den Vorstand (§ 7 Abs. 1).

§ 9 Schlussbestimmung

Die Satzung ist in der Gründungsversammlung am 15. Januar 1953 in Hannover errichtet und zuletzt in der Mitgliederversammlung vom 22. Mai 1979 in Hannover geändert sowie insgesamt neu gefasst.

Nach der Neufassung vom 22. Mai 1979 ist die Satzung (in § 6 Abs. 4, Unterabsatz 3) durch Vorstandsbeschluss vom 11. März 1981 und (in § 6 Abs. 2) durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 19. Mai 1981 nochmals geändert. Eine weitere Änderung erfolgte durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 02.03.2004 anlässlich der Aufnahme der SEG Weser-Ems e.V.